

# Statuten des Vereins „*Buch13*“

## § 1

### *Name und Sitz des Vereines*

Der Verein führt den Namen „*Buch13*“.

Er hat seinen Sitz in der *Gerbergasse 13/9, 9500 Villach*.

Der Verein gehört keinem Verband an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## § 2

### *Tätigkeitsbereich, Vereinszweck*

Das Wirken des Vereines bezweckt die *Stärkung und Förderung von Schriftstellern, Autoren und Literatur im Allgemeinen*. Der Verein verpflichtet sich der *Gemeinnützigkeit*, verfolgt dabei einen *interdisziplinären Ansatz*. Als *Schnittstelle zwischen Verlagen, Medien und Autoren* fördert der Verein *durch Veranstaltungen, Fachvorträge, Verbreitung von Büchern und Literaturwerken sowie Nachwuchsförderung das Bewusstsein für deutschsprachige Literatur*.

Die *Pflege, Förderung und Vernetzung mit internationalen Kontakten* wird angestrebt. Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen ist vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder.

## § 3

### *Grundsätze*

Der Verein befürwortet Vielschichtigkeit und Gedankenvielfalt, agiert friedliebend und im kulturellen Raum völkerverbindend.

Der Verein, insbesondere der Vorstand und somit ausnahmslos alle Mitglieder, distanzieren sich in jeglicher Form von Diskriminierung, Rassismus, Frauenfeindlichkeit, sowie nationalsozialistischem oder andersartig-radikalem Gedankengut. Eine Thematisierung im Rahmen der Literatur einzelner bleibt davon unberührt.

## § 4

### *Ideelle Mittel*

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Pflege der Literatur.
- b) Stärkung und Förderung von Autorinnen und Autoren.
- c) Öffentliche Lesungen und Themenabende.
- d) Interdisziplinäre Veranstaltungen.
- e) Geistige und fachliche Aus- und Weiterbildung im literarischen Bereich.
- f) Autorenrelevante Fachvorträge von Verlagen und Medien.
- g) Einrichtung einer Fachbibliothek.
- h) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Zeitschriften und Büchern.
- i) Nutzung neuer Medien, Ton u. Bildträger.
- j) Literarische Nachwuchsförderung.
- k) Wettbewerbe und Vergabe von Preisen.

## § 5 *Materielle Mittel*

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- d) Betrieb von gastronomischen Einrichtungen.
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen.
- f) Abhaltung eines Flohmarktes.
- g) Gewinne aus literarischen Veranstaltungen.
- h) Fördererbeiträge.
- i) Verkauf literarischer Produkte und Rechte an Produkten von Mitgliedern des Vereins.

## § 6 *Mittelverwendung*

Die Mittel des Vereines sollen für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Mitarbeiter für die Vereinszwecke sonstige Zuwendungen wie Gehälter und Beteiligungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

## § 7 *Arten der Mitgliedschaft*

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 8 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

## **§ 9** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit *Ende eines jeden Kalenderjahres* erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich per Post, per E-Mail oder persönlich beim Obmann, bei dessen Stellvertreter oder beim Schriftführer eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder im Falle persönlicher Übergabe das Datum derselben maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

## **§ 10** **Ausschlussbestimmungen**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand oder der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten, insbesondere wegen Verstößen gegen die Grundsätze gemäß § 3 verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den o. g. Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 11** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 12** **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 13** **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, auf Verlangen des/der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 14** ***Aufgaben der Generalversammlung***

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 15** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal aus sechs Mitgliedern, und zwar mindestens aus Obmann/Obfrau, Kassier/in und Schriftführer/in und maximal den jeweiligen Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 16** ***Aufgaben des Vorstandes***

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 17** ***Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder***

Dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführer oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 18** ***Rechnungsprüfer***

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

## **§ 19** **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Beschlüsse werden nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 20** **Vereinsauflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt, sowie der danach verbleibende Rest einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe bzw. für gemeinnützige, mildtätige Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO). Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.